

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Richtlinie zur Aufnahme von militärischen Anlagen in die amtliche Vermessung

Ausgabe vom 1. April 2008

Herausgeber Bundesamt für Landestopografie Eidgenössische Vermessungsdirektion Seftigenstrasse 264, Postfach CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03 Fax 031 963 22 97 infovd@swisstopo.ch www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Geltungsbereich	3
4	Abklärung Aufnahmewürdigkeit: Vorgehen	3
5	Aufnahme militärischer Anlagen und ihre Darstellung im Plan für das Grundbuch	3
6	Auftragserteilung	4
7	Finanzierung	4
8	Unklarheiten	5

1 Ausgangslage

Vor dem Inkrafttreten der Anlagenschutzverordnung anfangs 1991 konnten militärische Anlagen wegen der Geheimhaltung nicht in die amtliche Vermessung aufgenommen werden. Diese Situation änderte sich mit der Einführung des Wahrnehmungsprinzips, welches in der Anlagenschutzverordnung festgeschrieben ist. Damit müssen, aufgrund der rechtlichen Grundlagen über die amtliche Vermessung, militärische Anlagen in der Regel aufgenommen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Amtliche Vermessung:

- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV; SR 211.432.27)
- Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)
- Technische Verordnung vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21)

Militärische Anlagen:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518)
- Verordnung vom 2. Mai 1990 über den Schutz militärischer Anlagen (Anlagenschutzverordnung; SR 510.518.1)

3 Geltungsbereich

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf militärische Anlagen, welche in folgenden Gebieten liegen:

- in Gebieten mit durch den Bund anerkannten Vermessungswerken;
- in Gebieten, in welchen zurzeit eine Ersterhebung der amtlichen Vermessung durchgeführt wird.

In Gebieten ohne durch den Bund anerkannte Vermessungswerke oder mit provisorisch anerkannten Vermessungswerken sind für militärische Anlagen keine Abklärungen oder Aufnahmen durchzuführen. Ob eine Anlage aufzunehmen sein wird, wird erst im Rahmen der künftigen Ersterhebung abgeklärt werden.

4 Abklärung Aufnahmewürdigkeit: Vorgehen

Besteht die Vermutung, dass eine militärische Anlage in die amtliche Vermessung aufzunehmen ist, ist mit folgender Stelle Kontakt aufzunehmen:

armasuisse Immobilien Immobilienkompetenzzentrum Bern Blumenbergstrasse 39 3003 Bern

Diese Stelle leitet danach das VBS-interne Prüfungsverfahren ein und teilt nach dessen Abschluss mit, ob die militärische Anlage in die amtliche Vermessung aufzunehmen ist.

5 Aufnahme militärischer Anlagen und ihre Darstellung im Plan für das Grundbuch

In der Regel sind die Anlagen im Felde aufzunehmen. Es existieren keine Baupläne der militärischen Anlagen, welche in die amtliche Vermessung übernommen werden könnten. Für die Aufnahme und die Darstellung gelten folgende Grundsätze:

- Dem Wahrnehmungsprinzip folgend bleiben Aufnahmen unter anderem von unteririschen Gebäuden und Rohrleitungen, übrigen Gebäudeteilen, Unterständen, Tunnels sowie Reservoirs wie in Art. 7. Abs. 1 lit. c und g der TVAV vorgesehen, verboten.
- In der Regel wird kein Objektname geführt. Ist der Objektname ausnahmsweise erforderlich, muss die Zweckbestimmung allgemein gehalten werden (z.B. "Objekt des Bundes" oder "Baute der Eidgenossenschaft") und darf keine Informationen enthalten, die Rückschlüsse auf die tatsächliche Verwendung ermöglichen.
- Militärische Anlagen mit flächenhafter Charakteristik, welche nicht eindeutig einer bestehenden Bodenbedeckungsart zugeteilt werden können, werden in der Regel als Flächenobjekt mit der Bodenbedeckungsart "befestigt.uebrige_befestigte" verwaltet.
- Objekte mit repetitivem Charakter wie beispielsweise Panzersperren ("Toblerone") werden nicht einzeln aufgenommen. Die Darstellung im Plan für das Grundbuch geschieht als "befestigt.uebrige_befestigte" (und nicht als "vegetations-los.uebrige_vetetationslose").

Führt die Aufnahme bzw. die Darstellung militärischer Anlagen im Plan für das Grundbuch zu Problemen, ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion zu konsultieren. Bei Unklarheiten in den Bereichen Informations- oder Anlageschutz ist die unter Ziffer 4 aufgeführte Stelle von armasuisse Immobilien beizuziehen.

6 Auftragserteilung

Bei positivem Ergebnis der Abklärungen der Aufnahmewürdigkeit beauftragt armasuisse Immobilien den Nachführungsgeometer bzw. den beauftragten Geometer, die militärische Anlage in die amtliche Vermessung aufzunehmen. Dieser Auftrag ist gleichzeitig die Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 1 der Anlagenschutzverordnung, die militärische Anlage aufzunehmen und sie in den öffentlichen Plänen der amtlichen Vermessung (Art. 33 VAV) darzustellen.

7 Finanzierung

Bei der Finanzierung der Aufnahme militärischer Anlagen in die amtliche Vermessung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die militärische Anlage liegt in einem Gebiet, in welchem eine anerkannte Vermessung vorliegt.
 Die Aufnahme und Darstellung im Plan für das Grundbuch ist somit als laufende Nachführung zu betrachten. Der Verursacher trägt somit die Kosten alleine (Art. 1 Abs. 2 FVAV).
- Die militärische Anlage liegt in einem Gebiet, in welchem eine Ersterhebung der amtlichen Vermessung durchgeführt wird. In diesem Fall gehen die zusätzlichen Aufwendungen, welche für die Abklärung der Aufnahmewürdigkeit erforderlich sind, zulasten des Verursacher. Die restlichen Kosten der Aufnahme der Anlage sind an die allgemeinen Kosten der Ersterhebung anrechenbar (FVAV Anhang Punkt 1 und Art. 47 und 48 VAV). Die Kosten werden somit gemäss Art. 1 Abs. 1 und 3 FVAV durch Bund, Kanton und allfällige weitere Kostenträger gemäss kantonalem Recht getragen.

Die Kosten, welche der Verursacher zu tragen hat, werden gemäss obigen Angaben der armasuisse Immobilien in Rechnung gestellt.

Rechnungsadresse armasuisse Immobilien Immobilienkompetenzzentrum Bern Blumenbergstrasse 39 3003 Bern

8 Unklarheiten

Tauchen im Zusammenhang mit der Aufnahme von militärischen Anlagen Unklarheiten auf, so ist entweder die bezeichnete Stelle von armasuisse Immobilien oder die Eidgenössische Vermessungsdirektion zu benachrichtigen, und zwar bevor unverhältnismässig hohe Kosten verursacht worden sind.

Bern,	Wabern,
armasuisse Immobilien Der Leiter	Eidgenössische Vermessungsdirektion Der Leiter
Ulrich Appenzeller	Fridolin Wicki